

**ZEICHENERKLÄRUNG**

M = 1:5000

- WA** gepl. Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO 1990)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO 1990)
- MI** Mischgebiet (§6 BauNVO 1990)
- Flächen für Gemeinbedarf
- Schule**
- Kindergarten**
- Landwirtschaft**
- gepl. gliedernde oder abschiefernde Grünflächen
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlage Regentalbahn AG
- Abgrenzung des Geltungsbereichs

**VERFAHRENSVERMERKE**

**1. Aufstellungsbeschuß**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.03.2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschuß wurde am 25.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.



Miltach, den 25.03.2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

**2. Bürgerbeteiligung**

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplan – Änderung in der Fassung vom 08.02.2002 hat in der Zeit vom 25.03.2002 Bis 26.04.2002 stattgefunden.



Miltach, den 26.04.2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

**3. Billigungsbeschuß**

Das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 6 in der Fassung vom 08.02.2002 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.08.2002 mit Änderungen gebilligt.  
Das Deckblatt wurde daraufhin am 27.08.2002 entsprechend der Auflagen im Billigungsbeschuß geändert.



Miltach, den 27.08.2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

**4. Auslegung**

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.02.2002, geändert am 27.08.2002, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2002 bis 18.11.2002 öffentlich ausgelegt.



Miltach, den 18.11.2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

**5. Feststellungsbeschuß**

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.02.2003 die Flächennutzungsplan – Änderung in der geänderten Fassung vom 27.08.2002 festgestellt.



Miltach, den 04.02.2003

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

**6. Genehmigung**

Das Landratsamt Cham hat das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 6 mit Bescheid vom 25.03.2003 Nr. .... Az. 50-610/F. Nr. 16.6 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Miltach, den 03.04.2003

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

**7. Inkrafttreten**

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan – Deckblattes Nr. 6 wurde am 16.04.2003 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Die Flächennutzungsplan – Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan – Änderung wirksam. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1 und § 215 a BauGB).



Miltach, den 16.04.2003

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

F.Nr. 16.6.  
Bestandskraft: "16.04.2003"  
Abl. 6

**DECKBLATT NR. 6**  
ZUM  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
DER  
**GEMEINDE MILTACH**  
LANDKREIS CHAM

LAGEPLAN: M = 1 : 5000

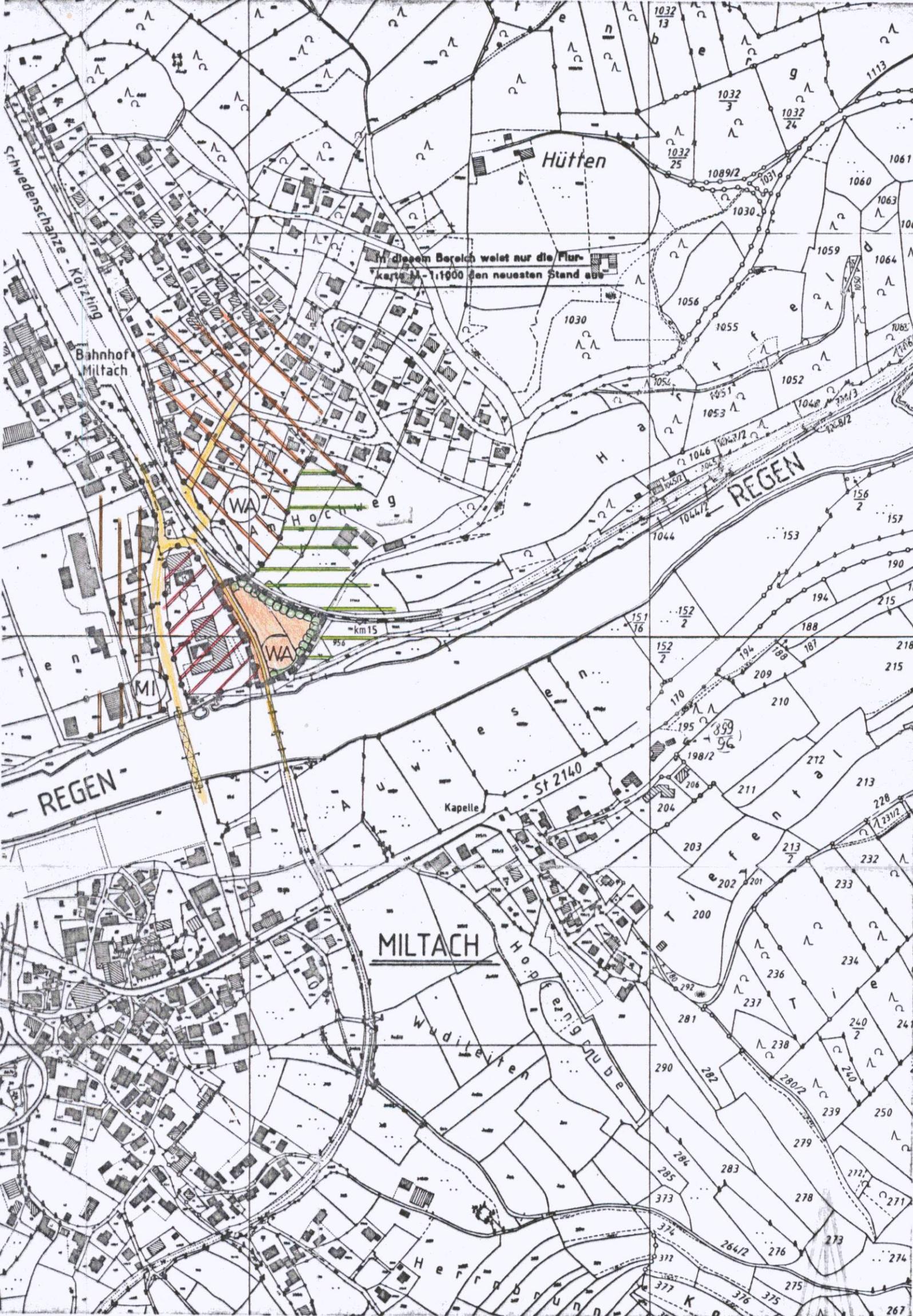
Aufgestellt: Cham, den 08.02.2002  
Geändert: Cham, den 27.08.2002



INGENIEURBÜRO  
DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER  
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham  
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483



PLANUNG  
BAULEITUNG  
BERATUNG

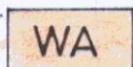


In diesem Bereich weist nur die Flurkarte M-1:1900 den neuesten Stand ab

ZEICHENERKLÄRUNG

M= 1:5000

# ZEICHENERKLÄRUNG



gepl. Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO 1990)



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO 1990)



Mischgebiet (§6 BauNVO 1990)



Flächen für Gemeinbedarf



Schule



Kindergarten



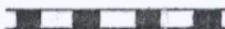
Landwirtschaft



gepl. gliedernde oder abschiermende Grünflächen



überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



Bahnanlage Regentalbahn AG



Abgrenzung des Geltungsbereichs

# ERLÄUTERUNG ZUM DECKBLATT NR. 6

## des Flächennutzungsplanes

der

**Gemeinde Miltach**

vom 08. 02. 2002

*Bestandskraft:*

*16.04.2003*

*F. Nr. 16.6.*

1. Das Interesse an Wohnbauland aus der einheimischen Bevölkerung veranlaßte die Gemeinde Miltach östlich des bestehenden allgemeinen Wohngebietes (WA) überplanen zu lassen.  
Die zum Zeitpunkt ausgewiesenen Wohnbauflächen in der Gemeinde sind zum Großteil vergeben bzw. bebaut. Die Nachfrage von Bauwilligen bekräftigt den Entschluß der Gemeinde, eine Erweiterung des Wohnbaugebietes vorzunehmen.
2. Der derzeitige Flächennutzungsplan weist im Planungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen aus.  
Die Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes grenzt westlich unmittelbar an Gemeinbedarfsflächen (Schulgelände) an.  
Der nördliche Abschluß des überplanten Bereiches zur freien Landschaft hin muß auf privatem Grund eingegrünt werden. Die östliche und westliche Eingrünung erfolgt ebenfalls auf privatem Grund.  
Die überplante Fläche im Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 6 beträgt ca. 0,72 ha.
3. Ein wesentlicher Grund für die Ausweisung des Baugebietes in diesem Bereich ist die Bereitstellung des Baulandes. Der betroffene Grundstückseigentümer ist sofort bereit, das Gebiet zur Bebauung freizustellen.  
Erschließungstechnisch ist der überplante Bereich mit keinerlei Problemen behaftet. Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitung sind gegeben. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz ist gewährleistet.
4. Im Deckblatt zum Flächennutzungsplan sind die Flächen, die im vorhandenen Flächennutzungsplan bereits enthalten sind, schraffiert dargestellt. Das überplante Gebiet ist ganzfarbig aufgezeigt.

Cham, den 08. 02. 2002

Geänd.: Cham, den 27. 08. 2002

INGENIEURBÜRO

DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER  
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham  
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483



PLANUNG

BAULEITUNG  
BERATUNG

*[Handwritten signature]*

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05. 03. 2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25. 03. 2002 ortsüblich bekannt gemacht.



Miltach, den 25. 03. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

## 2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplan – Änderung in der Fassung vom 08. 02. 2002 hat in der Zeit vom 25. 03. 2002 Bis 26. 04. 2002 stattgefunden.



Miltach, den 26. 04. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

## 3. Billigungsbeschluß

Das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 6 in der Fassung vom 08. 02. 2002 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. 08. 2002 mit Änderungen gebilligt.

Das Deckblatt wurde daraufhin am 27. 08. 2002 entsprechend der Auflagen im Billigungsbeschluß geändert.



Miltach, den 27. 08. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

#### 4. Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08. 02. 2002, geändert am 27. 08. 2002, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15. 10. 2002 bis 18. 11. 2002 öffentlich ausgelegt.



Miltach, den 18. 11. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

#### 5. Feststellungsbeschuß

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04. 02. 2003 die Flächennutzungsplan – Änderung in der geänderten Fassung vom 27. 08. 2002 festgestellt.



Miltach, den 04. 02. 2003

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

#### 6. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 6 mit Bescheid vom 25. 03. 2003 Nr. .... Az. 50-610/F. Nr. 16.6 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Miltach, den 03. 04. 2003

Gemeinde Miltach

Heigl, 1. Bürgermeister

## 7. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan – Deckblattes Nr. 6 wurde am 16. 04. 2003 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan – Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan – Änderung wirksam. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1 und § 215 a BauGB).



Miltach, den 16. 04. 2003

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister